

Satzung des Tennisclub Petersberg Steinau e. V.

(eingetragenen Amtsgericht Fulda am 8.1.80 unter Nr. 9 VR 742. Stand: 4.7.98)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Petersberg-Steinau e.V.“ und hat seinen Sitz in Petersberg-Steinau
2. Der Verein wurde am 10. September 1979 gegründet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt nachstehende Ziele ausschließlich und unmittelbar.
 - 1.1. Die Ausübung des Tennisspieles unter besonderer Betonung der sportlichen Förderung von Jugendlichen und des Breitensports im Erwachsenenbereich.
 - 1.2. Die Förderung und Ausbildung talentierter Mitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden
2. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - 2.1 Aktive Mitglieder
 - 2.2 Passive Mitglieder
 - 2.3 Jugendliche (bis 17 Jahre)
 - 2.4 Ehrenmitglieder
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliederbeitrages. Die Anmeldung Jugendlicher bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein stehe jedem Mitglied nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten zum Ende eines Kalenderjahres zu. Wer aus dem Verein ausscheidet, verliert jegliche Rechtsansprüche gegenüber dem Verein

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf:
 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - Ausübung des Tennissports auf der Clubanlage nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung, ausgenommen die passiven Mitglieder. Der Vorstand kann für die passiven Mitglieder eine geringfügige Ausübung des Tennissports zulassen.
2. Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen.
3. Jugendliche sind in der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme ab dem 14. Lebensjahr für die Wahl des Jugendwartes, nicht stimmberechtigt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber die Pflicht, den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr bis zum 1. Mai fällig, soweit nicht eine andere Zahlungsweise, Stundung oder Erlass im Einzelfall auf Antrag durch den Vorstand genehmigt wird.
3. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist das Mitglied zur Zahlung rückständiger Beiträge sowie des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Mitglieder können bei groben Verstößen gegen die Satzung, wegen Schädigung des Vereinsansehens und wegen mehr als halbjährlichem Beitragsrückstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Vor Beschlussfassung ist dem Auszuschließendem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
3. Über die Ernennung und Entziehung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie wählt den Vorstand und bestimmt die Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich möglichst zu Jahresbeginn statt.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu innerhalb einer Frist von drei Monaten verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
7. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Jahresabschluss und der Haushaltsplan beraten und beschlossen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern es nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so müssen alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder auf zwei mindestens 4 Wochen aufeinanderliegenden Mitgliederversammlungen, die jeweils schriftlich einzuberufen sind. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gemeinde Petersberg mit der Auflage, es unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden bzw. (bei Personenmehrheit) den Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem stellvertretenden Schriftführer
 5. dem Schatzmeister
 6. dem stellvertretenden Schatzmeister
 7. dem Sportwart
 8. dem Jugendwart
 9. dem Platzwart
 10. dem Hauswart
 11. einem Vertreter des Vergnügungsausschusses
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ergänzungswahlen für zwischenzeitlich ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen in der nächsten Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. Vorsitzende/n, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Ein jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und damit befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht und legt ihr einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vor. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen für den Verein darf er nur im Sinne seiner Vollmacht leisten, soweit nicht in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
5. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr des Vereins, außer in Kassenangelegenheiten. Er führt in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er ist gleichzeitig für die Pressearbeit zuständig.

6. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buchführung und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Die Vorstandsmitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich geleisteten Auslagen.